

Vorschlag für eine zukunftsfähige Jugendverbandsarbeit im Land Bremen

- Finanzierungssystematik, Fachlichkeit und Standards

Präambel

Als elementarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfe insgesamt, tragen die Jugendverbände einen erheblichen Anteil zum gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement in Bremen und Bremerhaven bei. Die gesellschaftlichen Aufgaben, die durch Jugendverbände übernommen werden, decken ein breites Spektrum ab. Die diversen Aufgabenbereiche der Jugendverbände reichen von Sport-, Umwelt- und Freizeitangeboten, Bildungsarbeit, Pfadfinderei, kulturelle, politische und konfessionelle Bildung, präventiver und sozialer Arbeit, bis hin zu Feuerwehr- und Katastrophenschutz- und Sanitätsdiensten. Jugendverbandsarbeit ist geprägt von Teilhabe, Autonomie, Persönlichkeitsentwicklung, soziale Kompetenz, informelle und non-formale Bildung, Diversität und Inklusion.

In diesen Bereichen setzen sich junge Menschen ehrenamtlich für andere ein. Sie lernen das Verantwortungübernehmen, sich (für andere) einzusetzen und Werte des Miteinanders.

Die Arbeit und das Engagement der Jugendverbände sind also nicht nur für ein vielfältiges Zusammenleben in Bremen essentiell, sondern vor allem für die Kinder und Jugendlichen, in der wichtigen Phase der Jugend, selbst.

Die Jugendverbandsarbeit ist Motor des ehrenamtlichen Engagements!

Als „Ermöglichungsräume“ dienen die Verbände der Emanzipation und der Selbstverwirklichung der jungen Menschen. Es wird Demokratie, Selbstorganisation und Meinungspluralismus und -bildung gelebt und gelernt, was die Jugendverbände zu "Werkstätten der Demokratie" machen (Broda/Haag 2021:9, Jugendbericht Bremen 2022:97).

Das vorliegende Papier analysiert den aktuellen Zustand und die Diskussion um die Jugendverbandslandschaft Bremen (Kapitel 1), macht Vorschläge für qualitative, fachliche und personelle Standards (Kapitel 2), um abschließend einen Vorschlag für eine zukünftige, ab 2024 geltende, Finanzierungssystematik für eine tragfähige Jugendverbandsarbeit in Bremen (Kapitel 3) zu entwickeln.

Es ist festzuhalten, dass die aktuelle Höhe der Förderung an die aktuell profitierenden Jugendverbände, Bremer Jugendring und Stadtjugendring Bremerhaven mit diesen Diskussionsvorschlägen unangetastet bleiben.

Inhalt

1.	Aktuelle Diskussion und Zustand der Jugendverbandsarbeit	3
1.1.	Leitbild für die Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen (Leitbild).....	3
1.2.	Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen 2022.....	3
1.3.	Bundesweite Gesetzgebung und Gutachten zur Gesetzgebung.....	4
1.4.	Kommunale und föderale Gesetzgebung.....	4
1.5.	Aktuelle Förderung der Jugendverbandsarbeit in Bremen	5
2.	Standards der Jugendverbandsarbeit	5
2.1.	Qualitative und formale Standards der Jugendverbandsarbeit.....	5
2.2.	Personelle Standards	6
2.3.	Fachliche Standards	6
3.	Finanzierungssystematik.....	7
3.1.	Förderstrang Grundfinanzierung.....	7
3.2.	Dynamischer Förderstrang	7
3.3.	Rechenbeispiel	9
4.	Antragsverfahren / Nachweise	9
5.	Rolle des Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände	10
6.	Literatur	10

1. Aktuelle Diskussion und Zustand der Jugendverbandsarbeit

Im vorliegenden Kapitel werden die aktuellen Ist-Zustände und die fachlichen Diskussionen, anhand der Erkenntnisse aus dem Leitbild für die Jugendverbandsarbeit in Bremen und dem Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen, wie auch der gesetzlichen Rahmung dargestellt. Der Stand aus Bremerhaven wird über die Erfahrungsberichte des Stadtjugendrings Bremerhaven kommentiert.

1.1. Leitbild für die Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen (Leitbild)

In dem Leitbild, in dem Interviews mit 15 Jugendverbänden ausgewertet und dargestellt wurden, wird deutlich, dass die Jugendverbandsarbeit in Bremen mit diversen fachlichen und strukturellen Herausforderungen konfrontiert ist. Hierbei ist die finanzielle Förderungssituation die meistgenannte Herausforderung für die Jugendverbandsarbeit in Bremen, die mitunter als „restriktiv“ beschrieben wird (Leitbild 2023: 18). Die Gespräche mit den Jugendverbänden ergeben eine klare Position für die Jugendverbandsarbeit in Bremen: „Um die Arbeit der Jugendverbände zukunftssicher gestalten zu können, braucht es die Zusammenarbeit von Gesellschaft, Politik, Verbänden und den jungen Menschen selbst“ (Leitbild 2023: 8).

1.2. Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen 2022

Der von der Senatorin für Soziales, Jugend und Sport herausgegebene „Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen 2022“ (Jugendbericht) stellt eine Bestandsaufnahme der Jugendverbandsarbeit in Bremen dar. Deutlich wird die langjährige Unterfinanzierung der Jugendverbandsarbeit (siehe Jugendbericht 2022: Abb. 8.13 S.132). Es bestehen signifikante Unterschiede in der finanziellen Absicherung der Verbände durch öffentliche Förderung. Lediglich 37,5% der Jugendverbände erhalten eine kontinuierliche institutionalisierte Förderung, wobei diese Förderung oftmals keine vollständige Deckung der Kosten ermöglicht (Jugendbericht 2022: 107-108).

Auch stellt der Jugendbericht 2022 die gegenwärtige Finanzierungssituation der Jugendverbände in Bremen dar. Eine Abfrage der Jugendverbände hat ergeben, dass ein Großteil von ihnen auf eine Finanzierung durch mehrere Quellen angewiesen ist (durchschnittlich 4,7 Quellen pro Jugendverband). Nach eigenen Angaben erhalten 73,3% der Jugendverbände finanzielle Mittel durch Privatpersonen. Daraus resultiert ein erheblicher bürokratischer Aufwand.

33,3% der Jugendverbände erhalten eine geringe und unregelmäßige Förderung, sowie 29,2% keine Förderung.

Konkret bedeutet das, dass knapp 62% der Jugendverbände in Bremen keine kontinuierliche Förderung für ihre Arbeit erhalten.

Aktuell erhalten Jugendverbände in Bremerhaven nur 80% der vorgesehenen Förderung, für die fehlenden 20% müssen meistens Drittmittel gefunden werden.

Darüber hinaus gibt der Jugendbericht Auskunft über die Jugendleiter*in-Card (Juleica) in Bremen. Juleica fungiert als Mittel zur Sicherung qualitativer Standards in der Kinder- und

Jugend(verbands)-arbeit durch regelmäßige Schulungen ehrenamtlicher Kräfte, sowie gleichzeitig die Anerkennung der geleisteten Arbeit, durch die mit der Juleica möglichen Vergünstigungen. Hierzu lässt sich festhalten, dass in Bremen lediglich 113 aktuelle Juleica pro 100.000 Einwohner*innen vorhanden sind und gleichzeitig weniger Juleica beantragt werden, als im selben Jahr an Gültigkeit verlieren. Hierbei unterschreitet die Gesamtzahl gültiger Juleica von 326 (Stand 2021) sogar die Anzahl aktiver Ehrenamtlicher allein in den befragten Jugendverbänden von circa 620 Aktiven (vgl. Jugendbericht 2022: 97-114). Die Rahmenbedingungen zum Erhalt einer Juleica scheinen also nicht ausreichend, um den Bedarf und das Potenzial in Bremen zu decken. Um eine Sicherstellung der Standards der Kinder- und Jugendarbeit und Wertschätzung ehrenamtlicher Arbeit anhand des Konzeptes Juleica weiterhin zu gewährleisten, muss jenes an Anreiz und Verfügbarkeit gewinnen.

Auch die gegenwärtigen Finanzierungssystematik und -situation der Jugendverbandslandschaft wird im Jugendbericht kritisiert, da sie historisch etabliert sei (vgl. ebd.: 132). Im Verlauf wird eine klare Handlungsempfehlung im Jugendbericht selbst formuliert: „Die Fördersystematik der Jugendverbandsarbeit sollte grundsätzlich überprüft werden“ (Jugendbericht 2022: 113-114, 145).

1.3. Bundesweite Gesetzgebung und Gutachten zur Gesetzgebung

Rechtliche Grundlage der Förderung der Jugendverbände in Deutschland bietet das achte Sozialgesetzbuch, insbesondere §12, Absatz 1. Dieser besagt: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern“. Im Auftrag des Bundesjugendrings wurde bereits 2013 durch Wiesner et al. ein Gutachten erstellt, in dem die Autor*innen zu dem Ergebnis kommen, dass kommunale Akteure zur Förderung der Jugendverbandsarbeit nach SGB VIII, §11 und §12 verpflichtet sind. Somit lässt sich feststellen, dass es sich bei der Förderung der Jugendverbände um eine nach SGB VIII §12 verpflichtende Aufgabe der öffentlichen Verwaltung im Land Bremen handelt.

1.4. Kommunale und föderale Gesetzgebung

Im Land Bremen bieten das Gesetz zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG), sowie das Bremische Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) die rechtliche Grundlage und Verpflichtung zur finanziellen Förderung der Jugendverbandsarbeit. In §6 Absatz 3 BremAGKJHG wird das BremKJFFöG als Ausführungsgesetz hinsichtlich der freien Jugendhilfe in Bremen benannt. Eben jenes gibt in Abschnitt 3 §12 Absatz 3 an: „Die Tätigkeit der Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen und der Zusammenschlüsse von Jugendverbänden ist angemessen zu fördern. Umfang und Verfahren der Förderung werden durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf überörtlicher und örtlicher Ebene in Richtlinien geregelt“.

Durch das BremKJFFöG verpflichtet sich das Land Bremen zur angemessenen finanziellen Förderung von Jugendverbänden.

1.5. Aktuelle Förderung der Jugendverbandsarbeit im Land Bremen

Häufig übersteigen die Personalkosten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Diese uneinheitliche und nicht kostendeckende Förderung spiegelt sich deutlich in der Selbstbewertung des Status Quo der Jugendverbände wider. Die Jugendverbände in Bremen beurteilen ihre Ausstattungssituation vor allem eher negativ, dies inkludiert die vorhandenen Investitionsmittel, Räume und konsumtiven Mittel (vgl. Jugendbericht 2022: 108-109). Die für das Leitbild befragten Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen führen darüber hinaus an, dass die aktuelle Fördersituation nicht langfristig und oft undurchsichtig sei, sowie einen hohen Aufwand an Bürokratie voraussetzt. Diese Arbeit überschreitet die zeitlichen und personellen Ressourcen der Verbände und entfernt die Tätigkeiten der Verbände zunehmend von der eigentlichen in der Präambel dargestellten unentbehrlichen, sinnhaften und wichtigen gesellschaftlichen Arbeit.

Ähnlich sieht es für die Jugendverbände in Bremerhaven aus, wie der Stadtjugendring Bremerhaven aus Gesprächen mit seinen Mitgliedsverbänden in Erfahrung bringen konnte. Personalkostenzuschüsse stehen in Bremerhaven sehr wenigen Verbänden zur Verfügung. Die Mehrheit der Jugendverbandsarbeit wird aus ehrenamtlicher Kraft koordiniert. Die Förderung von Räumlichkeiten und Investitionsmittel sind für die überwiegende Anzahl der Verbände nur über individuelle Anträge und einem damit immens hohen Verwaltungsaufwand verfügbar - wenn die kommunalen Haushaltsmittel diese Anträge noch berücksichtigen können. Die dazukommende Herausforderung der Bremerhavener Jugendarbeit ist, dass die Bremerhavener Jugendförderungsrichtlinie nur eine 80 - prozentige Förderung vorsieht. Neben den eben genannten Aufwendungen, sind die Verbände gezwungen, über Eigenmittel oder Teilnehmendenbeiträge 20% der Förderungshöhe in das jeweilige Jugendprojekt zu investieren, da sonst keinerlei Förderung möglich ist.

Sowohl der Jugendbericht, als auch das Leitbild sowie der Erfahrungsbericht des Stadtjugendrings Bremerhaven verdeutlichen, dass die Jugendverbandsarbeit vor diversen Herausforderungen steht, wobei die gegenwärtige Finanzierungssituation die meistgenannte und größte Herausforderung darstellt (Jugendbericht: 110, Leitbild: 18).

2. Standards der Jugendverbandsarbeit

2.1. Qualitative und formale Standards der Jugendverbandsarbeit

Als Grundlage zur Feststellung der Förderfähigkeit von Jugendverbänden und ihrer Arbeit dienen die vom Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und dem Bundesministerium für (BMFSFJ) erarbeiteten „Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung“ (2022). Darüber hinaus wird die Qualität jugendverbandlicher Arbeit durch folgende, nicht abgeschlossene Liste, sichergestellt:

- Kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden,
- Konzeptionelle und rechtliche Sicherstellung von Gleichberechtigung und Freiwilligkeit,
- Ausreichende Ressourcen in Zeit, Geld und Räumen für Aushandlungsprozesse,
- Altersgerechte und unterstützende Verfahren und Methodiken,

- Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen durch Anerkennung, Wertschätzung und Entschädigungsmöglichkeiten,
- Demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- Eine eigene Befähigung und Kompetenz Entscheidungen zu treffen; Mitglieder werden nicht beteiligt, sie „werden von sich aus tätig“ (vgl. BMFSFJ: 69),
- Beschwerdemanagement und regelmäßige Qualitätsdialoge (innerhalb und außerhalb (mit dem öffentlichen Träger – „Fördervereinbarungsgespräche“) des Verbandes (Prüfung für Bremerhaven, ob dies dort analog angewandt werden kann).
- Eine eigene Identität, die plural, divers, geschlechtssensibel, themenbezogen und dynamisch, wie auch stets revidieren ist.

Formelle Standards sind:

- Gemeinnützigkeit
- Anerkennung als freier Träger der Kinder und Jugendhilfe (- ggf. mit dem Zusatz „Jugendverband“)
- Eigene Satzung des Jugendverbandes (oder eine eigene Jugendordnung als Teil der Satzung des Erwachsenenverbands), mit einer Mitgliederversammlung, der nur eigene Mitglieder angehören und selbst gewählter Organe,
- Anerkennung der Schutz- und Fürsorgestandards nach dem SGB VIII und den daraus resultierenden Vereinbarungen mit Landes- und kommunalen Jugendamt

Als Akteur der Jugendhilfe sind Jugendverbände wichtiger Teil in der Mitgestaltung an fachlichen Standards, in aktuellen Weiterentwicklungsprozessen und in dem Feld der Jugendarbeit insgesamt. Dafür ist die Mitwirkung in entsprechenden Gremien, den Landesjugendring und auf jugendpolitischer Ebene unabdingbar.

2.2. Personelle Standards

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stellen die Jugendverbände sicher, dass keine im Verband haupt-, neben-, oder ehrenamtliche tätige Person rechtskräftig aufgrund einer in §72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt ist. Des Weiteren ergreifen sie Schutzmaßnahmen zur Prävention (sexualisierter) Gewalt. Im Verband tätige hauptberufliche Jugendbildungsreferent*innen weisen durch den Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums (min. B.A.), einer berufsausbildenden Ausbildung mit pädagogischer Ausrichtung oder gleichwertigen Qualifikationen durch langjährige Berufserfahrung, die notwendige berufliche Qualifikation nach.

2.3. Fachliche Standards

Die fachlichen Qualitätsstandards der Aktivitäten und anleitenden Personen der Jugendverbände basieren auf den folgenden Grundsätzen: 1. Die Kinder und Jugendlichen sind ungehindert in der Gewinnung und Bildung eigener Meinungen und Ansichten methodisch und persönlich zu begleiten. 2. Kontroversen müssen als solche dargestellt werden. Standpunkte dürfen nicht durch betreuende Personen unterschlagen werden. 3.

Anleitende Personen sind in Verfahren, Methoden, Grundsätzen der Jugendarbeit geschult. Jeder Jugendverband arbeitet und lebt eigene Leitbilder, fachliche Schwerpunkte und Schutzkonzepte. Jugendverbände, die Personen in einer Juleica-Schulung ausbilden, verpflichten sich um die Einhaltung der Qualitätsstandards, die vom Bremer Landesjugendring regelmäßig überarbeitet werden (BJR 2016).

3. Finanzierungssystematik

Der Bremer Jugendring stellt mit seinen Mitgliedsverbänden folgenden Vorschlag zur angemessenen finanziellen Förderung und seiner Systematik vor. Die Zuwendungen im Förderstrang Grundfinanzierung sind institutionell und festbetragsfinanziert. Alle Maßnahmen sind für Kinder und Jugendliche vornehmlich im Alter von 6 – 27 Jahre. Alle Maßnahmen können auch digital angeboten/ergänzt werden, außer sie sind ihrer Natur nach, damit inkompatibel.

3.1. Förderstrang Grundfinanzierung

Für jeden Jugendverband, der entsprechend der oben genannten Standards im Land oder in der Stadt Bremen oder Bremerhaven aktiv ist, wird eine Grundausrüstung gezahlt. Diese umfasst die Personalkosten für eine Vollzeitstelle entsprechend E 11 TV-L (Bremen)/ SuE 15 (Bremerhaven) inkl. einer betrieblichen Rentenzuschusses (VBL, VBLU o.ä.) und Personalnebenkosten, einer Bezuschussung einer Verwaltungskraft, sowie die Miete und Nebenkosten der Geschäftsstelle und eines Gruppenraums des Jugendverbandes als Zuwendung in Höhe von 10€/m²/Monat. Das Haus der Jugend in Bremerhaven wird weiterhin vollständig von der Stadt finanziert, Mietkosten werden von den nutzenden Verbänden nicht erhoben. Verbände, die das Haus der Jugend nutzen, verlieren nicht ihren Anspruch auf eine Grundfinanzierung von Geschäfts- und Gruppenräumen.

Die Materialbeschaffung der Geschäftsstellen und Gruppenräume, sowie allgemeiner Programmkosten werden mit einem Mindestbetrag von 5000€/Jahr ebenfalls grundsätzlich gefördert. Renovierungen und gruppenbezogene Arbeitsmittel (z.B. Schreibwaren, Musikinstrumente, Spielmaterialien, laufende Bürokosten, die nicht Nebenkosten sind).

Die Verwaltungskosten eines Jugendverbandes (Anträge, Abrechnungen, Mitglieder-Management, Mittelakquise, Formalia) werden mit 5% der Gesamtantragssumme im Förderstrang Grundfinanzierung eines Jugendverbandes pro Jahr gefördert. Darüber können Verwaltungskräfte, Honorare und sonstige Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Jedem Jugendverband im Land Bremen steht die Möglichkeit offen, Anträge auf sog. Herrichtungsmittel zu stellen. Darüber sind Renovierungen, Ausstattungen (investiv), technische, digitale Büroausstattung und Gegenstände für die Jugendverbandsarbeit zu finanzieren.

3.2. Dynamischer Förderstrang

Folgende Indikatoren dienen der gestaffelten Zusammensetzung einer Fördersumme je Verband zusätzlich zur Grundausrüstung. Zuwendung aus dem Bereich dynamische

Förderung sollten mit einem Antragsverfahren für die Jugendverbandsarbeit pro zwei Jahre möglich sein. Zuwendungen in diesem Förderstrang werden nach Inhalten/Dauer und Teilnehmendentage differenziert, wobei beide Indikatoren für die Bewilligung ausschlaggebend sind. Teilnehmende*r an einer Maßnahme ist jede Person unabhängig ihrer Funktion. Alle Förderungen können für Fahrtkosten, Ausgaben für Raumkosten, Unterkunft und Verpflegung, Arbeitsmaterialien, sonstige Ausgaben und Honorarausgaben für neben- und freiberuflich tätige Kräfte genutzt werden. Ein Teilnehmendentag ist definiert mit einer Person pro mindestens 1,5 Stunden Umfang an der Maßnahme pro Tag. Verbände die keine Mittel aus der Grundfinanzierung beziehen, können trotzdem Mittel aus dem dynamischen Förderstrang erhalten. Diese beläuft sich für den Jugendverband auf mindestens 5000,-€.

Zuwendungsfähig nach Inhalt und Dauer in Bezug zu Teilnehmendentag:

- Jugendbildungsveranstaltungen / Seminarreihen
 - o Seminartyp I, Seminar / Veranstaltung in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, mit Übernachtung
 - 30€/ Teilnehmendentag.
 - o Seminartyp II, Seminar / Veranstaltung in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, ohne Übernachtung 15,-€/ Teilnehmendentag.
- Fortbildungs-/ Juleicalehrgänge für haupt-, neben- und ehrenamtliche Kräfte
 - 50,-€/ Teilnehmendentag.
- Ferienangebote, Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme
 - 25€/Teilnehmendentag.
- Begegnung und Internationale Jugendarbeit
 - 32€/Teilnehmendentag
- Sonderveranstaltungen, Projektförderung:
 - o Themenorientierte Projekte / Veranstaltungen
 - 25€/Teilnehmendentag
 - o Ergebnisorientierte Projekte / Veranstaltungen
 - 35€/Teilnehmendentag
 - o Innovative Projekte / Veranstaltungen
 - 45€/Teilnehmendentag
- Dialoge, Gremienarbeit, Netzwerk- und Kooperationsarbeit
 - Über Grundfinanzierung abgedeckt
- Regelmäßige Gruppenangebote
 - o Wöchentlich, monatlich
 - Über Grundfinanzierung abgedeckt

3.3. Rechenbeispiel

Verband der treuen Flipchart-Lieberhaber*innen (VdtFL)	Person al 1 x TV-L 11, Stufe 2	Räume Bsp. 50m ² Grupper. / Büro	Material – Programm Pauschal	Verwaltungs-kosten 5%	Gesamt für ein Jahr	Gesamt für zwei Jahre
Grundfinanzierung	62.000€ / Jahr = 124.000 €	50x10x24 Monate= 12.000€	5000,- €/Jahr = 10.000€	7050€	77.550€	145.100€
Dynamisch						
Seminartyp 1, 2 Tage 22 Personen / Jahr					2 Tage x 30€ x 22 P.= 1.320€	
2 Fortbildungen für zwei Aktive an 3 Tagen / Jahr					3 Tage x 50€ x 2 P.= 300,-€	
2 Ferienangebote mit insgesamt 21 Tagen und 65 Personen / Jahr					14 Tage x 25€ x 45 P.= 15.750€	
Ein Planspiel (innovativ) zur Wahl an zwei Tagen mit 45 Teilnehmerinnen / Jahr					2 Tage x 45€ x 45= 4.050€	
Gesamt					98.970€	197.940€

4. Antragsverfahren / Nachweise

- Fördervereinbarungsgespräch im 4. Quartal für das folgende Jahr
 - o Beschreibung der qualitativen Ziele der Maßnahme
 - o Angabe der potentiell zu erwartenden Teilnehmer*innenzahl
- Antragsverfahren im Anschluss
- Teilnehmendenliste: Datum, Name, Unterschrift
- Sachbericht
- Minderausgaben im dynamischen Förderstrang nach Haushaltsjahrsabschluss innerhalb von drei Monaten zinslos rückzahlbar

5. Rolle des Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände

Der BJR und der SJR werden ab 2024 jährlich *zusätzlich* für je ein Grundsatzreferat (100% TV-L 11) gefördert. Dieses übernimmt u.a. die Bearbeitung jugendpolitischer, fachlicher und verfahrenstechnischer Inhalte auf Landes- sowie Stadtebene, die sich aus dieser hier vorgeschlagenen Finanzierungssystematik ergeben.

6. Literatur

Bremer Jugendring e.V. (Hrsg.) (2023): *Leben, Lernen & Gestalten im Jugendverband. Leitbild für die Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen.* Bremen.

Bremer Jugendring e.V. (Hrsg.) (2016): *Qualitätsstandards für die Jugendleiter_innen Card (JULEICA) in der Kinder- und Jugendarbeit im Land Bremen.* Bremen.

Broda, Daniela / Haag, Wendelin (2021): *Jugendverbände als politische Akteure.* In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. FORUM Jugendhilfe. 03/2021.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Deutscher Bundesjugendring (2022): *Mitwirkung und Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis.* Berlin.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Hrsg.) (2022): *Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen 2022. Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.* Bremen.

Wiesner et al., Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.) (2013): *Jugendverbände sind zu fördern!.* Berlin.

Gesetzestexte:

Sozialgesetzbuch VIII, § 11, 12

Bremer Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen, § 6

Bremisches Kinder -, Jugend- und Familienförderungsgesetz, § 12